

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderland Moorburg“
2. Er hat seinen Sitz in 21079 Hamburg
3. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 10986 eingetragen

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser wird verwirklicht durch den Betrieb der Kindertagesstätte „Kinderland Moorburg e.V.“ im Sinne des § 22 und § 24 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung). Mit Hilfe pädagogisch qualifizierten Personals sollen Kinder in geeigneten Räumlichkeiten die Möglichkeit optimaler Selbstentfaltung, Bildung und sozialer Orientierung erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Alternativen Wohlfahrtsverband SOAL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender, Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist der AntragstellerIn gegenüber zu begründen. Die abgelehnte AntragstellerIn hat das Recht, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Erhalt der Ablehnung, diese zur Abstimmung stellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies durch einfaches Anschreiben an den Vorstand, spätestens 18 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch einen geschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste, dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann Mitgliedern ganz oder teilweise aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Sollte der Beitrag bis Jahresende nicht eingegangen sein, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

§6 Kindertagesstätte

1. In der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte werden Kinder unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft aufgenommen.
2. Aufnahme, Austritt, Zukauf von Leistungen, Höhe der Entgelte in der Kindertagesstätte werden im Betreuungsvertrag von der Leitung in Absprache mit dem Vorstand geregelt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden 3 Personen, der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Kontrolle über die ordentliche Führung der Geschäfte und Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen einschließlich der Ernennung und Berufung einer pädagogischen Leitung.
- f) Entscheidungen in personellen und finanziellen Angelegenheiten sonstiger Art.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt

jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand sowie dessen Vorsitzender wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Die Abberufung wird sofort wirksam.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes.

1. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich
2. Die Leitung sowie die Leitungsververtretung der Kindertagesstätte nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Über die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das von jedem Mitglied des Vereins jederzeit eingesehen werden kann. Beschlüsse, die arbeitsrechtliche Belange von Mitarbeitenden betreffen, sind nicht öffentlich zugänglich.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Neben der Abstimmung über alle vorgelegten Anträge ist es ihr insbesondere vorbehalten, über die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins sowie für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r jeweiligen ProtokollführerIn und einem Mitglied des Vorstandes, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in einem eigens diesem Zweck vorbehaltenen Ordner am Vereinssitz aufzubewahren.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.11.2015